

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

i) Die nachstehenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten für alle zwischen dem Käufer, der nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, und der vilsPACK e.K. (im Folgenden mit „uns“, „wir“ oder „Verkäufer“ benannt) geschlossenen Verträgen über die Lieferung von Waren und die Ausführung von Leistungen. Abweichende Bedingungen, die nicht ausdrücklich schriftlich von uns anerkannt sind, sind für uns auch dann nicht verbindlich, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Unsere Geschäftsbedingungen gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt.

ii) Die Bedingungen gelten auch für schwebende und künftige Geschäfte, auch ohne ausdrückliche Bezugnahme, sofern nur unsere Bedingungen bei einem vorangegangenen Vertrag einbezogen waren.

iii) Die vilsPACK e.K. schließt ausschließlich mit Unternehmern im Sinne des §14 BGB Verträge. Vertragspartner im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind Vollkaufleute.

II. Vertragsschluss / Nebenabreden

i) Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als Festangebot bezeichnet worden sind. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

ii) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

III. Onlineshop / Katalogangaben

Im Onlineshop bzw. im Katalog abgebildete Warenmuster zur Verdeutlichung der Verpackungsfunktion, sind nicht Gegenstand der jeweiligen Produktbeschreibung und sind nicht im Preis inbegriffen. Alle genannten Preise und Beschreibungen verstehen sich als freibleibend, vorbehaltlich eventueller Irrtümer.

IV. Warenverfügbarkeit

Alle Artikel, mit Ausnahme der individuell gefertigten und bedruckten Artikel, werden als Lagerware geführt. Befindet sich ein Artikel in der Wiederbeschaffung kann dies Auswirkungen auf die jeweilige Lieferzeiten haben. Artikel, die aus dem Sortiment genommen sind, werden nur solange geliefert, wie der Vorrat reicht.

V. Lieferung / Versandbedingungen

i) Die Lieferung erfolgt ab Auslieferungslager der vilsPACK e.K. oder deren Vertragspartner. Innerhalb Deutschlands (Festland) erfolgt der Versand ab einem Warenwert von 500,00 € versandkostenfrei. Für Lieferungen auf bundesdeutsche Inseln, sind die jeweiligen Zuschläge zu berücksichtigen.

Die Frachtkosten für Lieferungen nach Österreich betragen 9,50 € je Paket und 69,00 € je Palette - und für Lieferungen in die Schweiz 19,90 € je Paket und 99,00 € je Palette.

Sofern eine frachtfreie Lieferung vereinbart wird, erfolgt der Versand innerhalb Deutschlands nach unserer Wahl bis zu der dem Bestimmungsort nächstgelegenen Bahnfrachtstation.

ii) Liefertermin ist das Versanddatum. Eine Lieferung kann bis zu einer Woche vor dem vereinbarten Termin erfolgen.

iii) Benötigen wir zur Herstellung Unterlagen des Käufers, so verschieben sich vereinbarte Liefertermine entsprechend, bis dem Verkäufer die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stehen.

iv) Nimmt der Käufer nach Anzeige vertragsgemäßer Lieferbereitschaft die Ware nicht ab, oder erteilt er nicht die erforderlichen Versandinstruktionen, so können wir Schadenersatz statt der Leistung verlangen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Daneben haben wir Anspruch auf Ersatz der ortsüblichen Lagerkosten.

v) Transportversicherung decken wir nur nach schriftlichem Verlangen des Käufers und auf seine Kosten.

vi) Gemäß § 39 KVO bzw. CMR Artikel 30 sind vom Empfänger derartige Schäden, die bei der Annahme des Gutes äußerlich erkennbar waren, dem Spediteur sofort auf dem Frachtbrief anzuzeigen, bei nicht sofort erkennbaren Schäden innerhalb einer Woche nach Annahme des Gutes dem Verkäufer anzuzeigen und die Feststellung des Schadens zu beantragen.

VI. Teillieferungen - Mehr- / Minderlieferungen

Teilsendungen behält der Verkäufer sich vor. Bei Verpackungen mit individuellen, kundenspezifischen Maßen oder mit einer individuellen Bedruckung sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% branchenüblich und nicht zu beanstanden.

VII. Abrufaufträge

i) Abschlüsse mit vereinbarten Teillieferungen (Lieferpläne) verpflichten den Käufer zur Abnahme der Teillieferungen.

ii) Bei Abrufaufträgen ohne feste Abruftermine (Kontrakte) gilt als späteste Abnahme der gesamten Abrufmenge die Frist von einem Jahr. Erfolgen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten keine Abrufe, sind wir berechtigt, Teilmengen in vierwöchigen Abständen so zu liefern und zu berechnen, dass die letzte Teilrechnung am Ende der Jahresfrist erfolgt. Jede Teilrechnung ist vierzehn Tage vorher durch Setzen einer vierzehntägigen Abnahmefrist anzukündigen. Die Fälligkeit von Teilrechnungen unterliegt unseren unter Punkt XI. beschriebenen Zahlungsbedingungen.

iii) Nimmt der Käufer die Ware auch nach Setzung einer Nachfrist nicht an, können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen.

VIII. Gefahrenübergang

i) Die Gefahr geht mit der Absendung auf den Käufer über, auch wenn der Versand – unabhängig von der Kostenübernahme – vom Verkäufer wirksam übernommen wurde. Verzögert sich die Versendung oder Entgegennahme aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr insgesamt bereits mit Erhalt der Anzeige der Versandbereitschaft, Lieferbereitschaft o. ä. auf den Käufer über. Die Versendung gilt dann zu diesem Zeitpunkt als erfolgt. Gleichzeitig sind wir ab diesem Zeitpunkt berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden gegen Bruch-, Transport – und Feuerschaden zu versichern, eine Verpflichtung hierzu besteht nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart und der Kunde seinerseits nicht in Leistungsverzug ist.

ii) Bei Gewichts- oder Mengendifferenzen, die weder vom Verkäufer noch vom Käufer zu vertreten sind, ist das Abgangsgewicht bzw. die Füllmenge maßgeblich, die in unserem Werk festgestellt wurde.

IX. Betriebs- / Leistungsstörung

i) Eine korrekte und rechtzeitige Belieferung von Seiten unserer Vorlieferanten ist Voraussetzung für eine termingetreue Abwicklung und bleibt vorbehalten.

ii) Vom Verkäufer nicht zu vertretende Betriebsstörungen, insbesondere Maßnahmen des Arbeitskampfes, soweit sie nicht nur vorübergehender Natur sind, höhere Gewalt bei uns oder unseren Zulieferern oder diesen gleichzustellende Umstände, wie gesetzliche und behördliche Maßnahmen, Behinderungen oder Verzögerungen des Transports, Störung der Lieferung von und der Versorgung mit Energie, Zwischen- und Endprodukten berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass wir auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden können.

iii) Der Käufer ist für unter IX Ziffer i) und ii) genannte Fälle berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von noch nicht erfüllten Teilen des Vertrages zurückzutreten.

X. Preise

Sämtliche Preise verstehen sich in Euro, sofern nichts anders vereinbart, ausschließlich Umsatzsteuer, Transport, Verpackung, Zöllen und sonstigen Abgaben.

XI. Zahlungsbedingungen

i) Der Kaufpreis ist per Vorkasse bzw. vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse gegen Rechnung zahlbar.

ii) Nach Überschreitung des Zahlungszieles ist der Verkäufer unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank sowie Mahnkosten in Höhe von 3,50 € je Mahnung - bei Auslandsgeschäften von 5,00 € - zu berechnen.

iii) Gerät der Käufer mit einem fälligen Rechnungsbetrag in Verzug, werden alle übrigen noch offenstehenden Rechnungen des Käufers sofort zur Zahlung fällig, auch wenn insoweit das Zahlungsziel noch nicht abgelaufen wäre. Das Bekanntwerden einer ungünstigen Finanzlage des Käufers vor oder nach einer Lieferung berechtigt den Verkäufer, sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen.

iv) Eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers berechtigt den Verkäufer, vorbehaltlich sonstiger Rechte, die Leistung solange zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wurde. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer trotz Fristsetzung weder die Leistung Zug um Zug noch eine Sicherheitsleistung bewirkt.

XII. Kontokorrent- / Saldoklausel (Geschäftsverbindungsklausel)

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen im bestehenden Kontokorrentverhältnis (Geschäftsverbindung) beglichen sind. Der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo unter Beachtung der in XIII Ziffer vi) genannten Einschränkung dieses Rechts.

XIII. Eigentumsvorbehalt

i) Im Falle der Verarbeitung der gelieferten Ware oder deren Verbindung mit fremdem Material erwerben wir Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der durch Verarbeitung entstandenen neuen Sache. Für die Bewertung ist sowohl für den Wert der Vorbehaltsware als auch für den Wert der Verarbeitung der Zeitpunkt der Verarbeitung maßgeblich. Der Käufer wird bei der Verarbeitung für den Verkäufer tätig, ohne irgendwelche Ansprüche wegen der Verarbeitung gegen den Verkäufer zu erwerben. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für den Verkäufer sorgfältig zu verwahren. Erwerben wir bei Verbindung mehrerer Sachen kein Miteigentum, überträgt der Käufer bereits jetzt ihm den nach XII Ziffer ii) Satz 1 und 2 bestimmten Miteigentumsanteil.

ii) Bei Weiterveräußerung der hergestellten neuen Sache durch den Käufer tritt aus Gründen der Sicherung anstelle der Ware die dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehende Kaufpreisforderung anteilig gemäß XII Ziffer ii) Satz 1 und 2. Der Käufer tritt die anteilige Kaufpreisforderung bereits mit Vertragsschluss an vilsPACK e.K. ab; die Abtretung gilt hiermit als angenommen.

iii) Wird die von vilsPACK e.K. gelieferte Ware vom Käufer unverarbeitet weiterverkauft, so tritt der Käufer bereits mit Vertragsschluss die ihm aus solchen Veräußerungen zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an vilsPACK e.K. bis zur Höhe unserer Forderung ab. Die Abtretung gilt hiermit als angenommen.

iv) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und weiter zu veräußern. Abgetretene Forderungen darf er im eigenen Namen einziehen.

v) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, so ist vilsPACK e.K. verpflichtet, den übersteigenden Teil der uns zustehenden Sicherheiten dem Käufer auf dessen Aufforderung hin freizugeben.

vi) Der Käufer hat vilsPACK e.K. unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn in Vorbehaltsware oder in unserem Miteigentum stehende Ware sowie in durch Vorausabtretung an vilsPACK e.K. übertragene Forderungen vollstreckt wird. Der Käufer hat dem Vollstreckungsorgan und dem Vollstreckungsgläubiger unverzüglich mitzuteilen, dass die Ware noch in unserem Vorbehalts- oder Miteigentum steht bzw. dass die Forderung an vilsPACK e.K. abgetreten ist.

vii) Ist der Käufer kein Kaufmann, findet XII Ziffer i) mit der Maßgabe Anwendung, dass sich der Eigentumsvorbehalt auf den Liefergegenstand beschränkt.

XIV. Scheck- / Wechsel-Klausel

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine Wechselmäßige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen, nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.

XV. Übersicherungsklausel

Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

XVI. Aufrechnung

Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen gegen einen Zahlungsanspruch der vilsPACK e.K. aufrechnen.

XVII. Gewährleistung

i) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung auf ihre Eignung zu untersuchen. Bei Streckengeschäft unterliegt der Vertragspartner der vilsPACK e.K. der Verpflichtung, die Ware unverzüglich nach Ablieferung auf ihre Eignung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

ii) Wir liefern entsprechend einer mit Vertragsschluss vereinbarten Produktbeschreibung bzw. Spezifikation; diese gilt als Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung.

iii) Rügen offensichtlicher Mängel in Art, Menge und Qualität der Ware sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich bei uns zu erheben. Verdeckte Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Erlangung der Kenntnis, spätestens binnen einen Jahres nach Eingang der Ware, bei Nichtkaufleuten innerhalb von zwei Jahren, schriftlich zu rügen.

iv) Nicht als Mangel gelten unvermeidliche Abweichungen in Beschaffenheit, Stoffreinheit, Farbe und sonstigen Eigenschaften. Hinsichtlich von Materialstärken und Maßabweichungen, sowie für alle hier nicht erwähnten Vertragsverhältnisse, gelten die in der BRD für die jeweilige Branche üblichen Vereinbarungen in der jeweils gültigen Fassung. Für importierte Materialien gelten die entsprechenden Bedingungen des jeweiligen Herstellerlandes.

Allgemeine Geschäftsbedingungen | vilsPACK e.K.

v) Handelt es sich nicht um einen Kauf von Verbrauchsgütern, kann der Käufer bei begründeter Mängelrüge noch nicht verarbeiteter oder auch verarbeiteter Ware nur Ersatzlieferung verlangen. Bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung ist der Käufer berechtigt, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

vi) Der Käufer ist verpflichtet, die Eignung der Ware für die gedachte Verwendung selbst zu prüfen. Muster für Versuche können im üblichen Rahmen zur Verfügung gestellt werden. Bei neu hergestellten Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist für Unternehmer ein Jahr, für Verbraucher 2 Jahre, jeweils ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist, sofern ein Mangel ordnungsgemäß gerügt worden ist, ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

XVIII. Haftung

i) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmen haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

ii) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht, wenn uns Körper- und Gesundheitsschäden oder der Tod des Bestellers zuzurechnen sind.

iii) Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab der Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist oder grobes Verschulden vorwerfbar ist oder uns Körper- und Gesundheitsschäden oder der Tod des Bestellers zuzurechnen sind.

XIX. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

i) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen findet keine Anwendung.

ii) Der Gerichtsstand ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Dies gilt nicht, wenn der Käufer kein Vollkaufmann ist, es sei denn, er hat keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland.

XX. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.